

Verordnung des Landkreises Weilheim-Schongau über das Landschaftsschutzgebiet „Ufergebiet am Starnberger See“

Vom 21. Februar 1985

Geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Weilheim-Schongau über das Landschaftsschutzgebiet „Ufergebiet am Starnberger See“ vom 6. Mai 1999

(Ausgrenzung einer Teilfläche der Fl.Nr. 392/11 Gmkg. Bernried (Siehe Anhang))

2. Änderung am 10. 11. 2009 in der Gemeinde Bernried (Verkleinerung des Schutzgebiets-Siehe Anhang)

(Die im Verordnungstext kursiv und grün geschriebenen Passagen sind durch Änderung der Gesetzesgrundlagen gegenstandslos geworden)

Der Landkreis Weilheim-Schongau erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl. S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043), folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 12.2. 1985 AZ. 820-8623-5/79 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Ufergebiet des Starnberger Sees im Gebiet der Gemeinden Bernried und Seeshaupt wird unter der Bezeichnung „Ufergebiet am Starnberger See“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 722 ha und liegt in der Gemeinde Bernried, Gemarkung Bernried und in der Gemeinde Seeshaupt, Gemarkung Seeshaupt .
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets richtet sich nach der Grenzbeschreibung (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind mit grüner Farbe in Karten Maßstab 1 : 5000 und Maßstab 1:25.000, ausgefertigt vom Landratsamt Weilheim-Schongau am 21.Feb.1985, eingetragen, die beim Landratsamt Weilheim-Schongau als untere Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in den Karten Maßstab 1 : 5000.
- (4) Die Karten werden bei der in Abs. 3 genannten Behörde archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- (5) Soweit für das Gebiet des Landschaftsschutzgebiets besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen oder erlassen werden, insbesondere über den Schutz von Landschaftsbestandteilen, blieben diese unberührt.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Ufergebiet am Starnberger See“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, insbesondere den Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern;
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die landeskulturell bedeutsame Parklandschaft mit ihren wertvollen Laubmischwäldern und Einzelbaumgruppen, sowie die Hangquellmoore, Streuwiesen und typische Ufervegetation des Starnberger Sees zu sichern;
3. Die Landschaft für die Erholung nachhaltig zu erhalten.

§ 4 Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen **Erlaubnis** des Landratsamtes Weilheim-Schongau als unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,
 1. **bauliche Anlagen** aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung –BayBO–) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) **Gebäude** (Art. 2 Abs. 2 BayBO) z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufs- und Ausstellungsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser–ausgenommen freistehende landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Feuerstätten, die nur eingeschossig und nicht unterkellert sind , höchstens 70 m² Grundfläche und höchstens 120 m² überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind;
 - b) **Einfriedungen (Zäune)** -ausgenommen einfache ortsübliche landwirtschaftliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepaßt werden;
 - c) **Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen**, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
 2. Soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nummer 1 handelt,
 - a) Bild- und Schrifttafeln, Schilder, Schaukästen und Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder sich als Ortshinweise, Wandertafeln bzw. zulässige Wohn- oder Gewerbebezeichnungen selbst darstellen;
 - b) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
 - c) außerhalb von genehmigten Zeltlagerplätzen und Lagerplätzen für Wohnwagen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder dies zu gestatten;
 - d) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen: ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
 - e) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
3. Die Uferbereiche des Starnberger Sees, die im Schutzgebiet vorhandenen Weiher, die Bachläufe und deren Uferböschungen, den Zu – und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;

4. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainagen oder Gräben zu entwässern oder trockenzulegen, Art. 6 d Abs. BayNatSchG bleibt im übrigen unberührt;
 5. Streuwiesen umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu düngen oder aufzuforsten;
 6. Außerhalb des geschlossenen Waldes Hecken und Gebüsch, Baumgruppen, Alleen, Gehölze und Einzelbäume sowie Findlinge und Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen: Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 7 Ziff. 1 dieser Verordnung plenterweise (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der Naturschutzergänzungsgesetzes) mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
 7. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
 8. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
 9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr, einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu reiten
 10. Im Rahmen der Erholungsnutzung offenen Feuer zu entzünden, die Inbetriebnahme von Modellflugzeugen mit und ohne Motor, soweit zu deren Betrieb keine luftrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, die Durchführung lärmender Veranstaltungen oder die Verursachung von Lärm auf andere Weise z.B. das Benutzen von Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten, wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere dadurch beunruhigt werden können, unbeschadet der Vorschriften des Bayer. Immissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung;
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. *²Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder besondere optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde.³ Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a (z.B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- oder Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und für Freileitungen ab 110 kV-Neuspannung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d.*
- (3) Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 4,
- (5) so wird über sie nur im Rahmen des § 8 entschieden.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 5 aufgeführte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat diese dem Landratsamt Weilheim-Schongau spätestens vier Wochen **vorher anzuzeigen**.

§ 7 Ausnahmen

(1) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:

¹Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei zu.

²Entsprechend Art .6 Abs. 2 BayNatSchG ist eine landwirtschaftliche Bodennutzung ordnungsgemäß, wenn im Rahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der gesetzlichen Bestimmungen die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig gesichert und die Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel gewährleistet ist.

³Als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gilt grundsätzlich die bisher übliche Nutzung durch bäuerliche Landwirtschaft;

⁴Als ordnungsgemäß gilt die nach dem Waldgesetz für Bayern zulässige und vorgeschriebene Waldbewirtschaftung.

⁵Es gelten jedoch die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nrn.1, 3, 4, 5 und 6.

(2) Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe

Unberührt bleiben Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer, sowie der vorhandenen Entwässerungs-, Vorflutgräben und Drainanlagen.

(3)Unberührt bleiben Maßnahmen der Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen Fernmeldeanlagen.

(4) Energieversorgung:

Unberührt bleiben der Betrieb und die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der Stromversorgungsanlagen (Umspannwerke, Ortsnetzstationen, Freileitungen, Kabelanlagen).

(5) Straßen- und Wegeunterhaltung:

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Straßen und Wege.

(6) Unberührt bleiben die sich für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem **Bayer. Berggesetz** in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Rechte und Pflichten.

(7) Unberührt bleiben die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden in Auftrag gegebenen **Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen**.

§ 8 Befreiungen

(1) von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art . 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe der allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebiets „Ufergebiet am Starnberger See“(§3) vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen widerruflich oder befristet erteilt werden.

² Zur Gewährleistung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Weilheim-Schongau als unterer Naturschutzbehörde erteilt.

² Die Erteilung der Befreiung bedarf, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, *bei Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebiets oder die Erreichung des Schutzzweckes (§3) insgesamt*

in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern. ³ Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark** belegt werden, wer **vorsätzlich oder fahrlässig**
1. Entgegen den Verboten des § 4 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt;
 2. Ohne die nach § 5 Abs. 1 der Verordnung erforderliche Erlaubnis
 - a) **bauliche Anlagen** aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung –BayBO–) errichtet, ändert oder ihre Nutzung ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a-c);
 - b) Bild- und Schrifttafeln, Schilder, Schaukästen und Plakate anbringt, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder sich als Ortshinweise, Wandertafeln bzw. zulässige Wohn- oder Gewerbebezeichnungen selbst darstellen (§ 5 Abs.1 Nr. 2 Buchst.a);
 - c) Verkaufswagen aufstellt oder Verkaufsstellen und Automaten errichtet bzw. anbringt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 Buchst.b);
 - d) außerhalb von genehmigten Zeltlagerplätzen und Lagerplätzen für Wohnwagen zeltet, Wohnwagen aufstellt oder dies gestattet (§ 5 Abs.1 Nr. 2 Buchst.c);
 - e) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel oder Rohrleitungen verlegt oder Masten und Unterstützungen aufstellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 Buchst.d);
 - f) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen errichtet oder wesentlich ändert (§ 5 Abs.1 Nr. 2 Buchst.e);
 - g) Die Uferbereiche des Starnberger Sees, die im Schutzgebiet vorhandenen Weiher, die Bachläufe und deren Uferböschungen, den Zu – und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder neue Gewässer herstellt (§ 5 Abs.1 Nr. 3);
 - h) Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainagen oder Gräben entwässert oder trockenlegt (§ 5 Abs.1 Nr. 4);
 - i) Streuwiesen umzubrechen, in Intensivgrünland umwandelt, düngt oder aufforstet (§ 5 Abs.1 Nr.5);
 - j) Außerhalb des geschlossenen Waldes Hecken und Gebüsch, Baumgruppen, Alleen, Gehölze und Einzelbäume sowie Findlinge und Felsblöcke beseitigt oder beschädigt (§ 5 Abs.1 Nr.6);
 - k) Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagert, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist (§ 5 Abs.1 Nr.7);
 - l) Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt (§ 5 Abs.1 Nr.8);
 - m) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr, einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze reitet (§ 5 Abs.1 Nr.9);
 - n) Im Rahmen der Erholungsnutzung offenes Feuer entzündet, Modellflugzeugen mit und ohne Motor in Betrieb nimmt, soweit zu deren Betrieb keine luftrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, lärmende Veranstaltungen durchführt oder auf andere Weise Lärm verursacht (§ 5 Abs.1 Nr.10);
3. Vollziehbaren Auflagen gem. § 5 Abs. 3 oder § 8 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 10 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zum Schutze des „Ufergebiets am Starnberger See“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1959 (Amtsblatt für den Landkreis Weilheim Nr. 10 vom 29. Mai 1959, geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1979 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau Nr. 10 vom 15. Mai 1979) außer Kraft

Anlage 2

Zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ufergebiet am Starnberger See“ vom 21. Februar 1985

„Die Bestimmungen der Verordnung sind nicht anzuwenden auf die im Lageplan ausgegrenzte Fläche: Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung. Es gilt die Außenkante der Abgrenzungslinie. Die bisherige Anlage erhält die Bezeichnung Anlage 1“
Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau in Kraft (16. 5. 1999)

Weilheim, 6. Mai 1999

Landkreis Weilheim-Schongau

Luitpold Braun, Landrat



Gepunktete Linie bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze
Gestrichelte Linie neue Landschaftsschutzgebietsgrenze



Landkreis Weilheim-Schongau

Weilheim, den 10. November 2009

Dr. Friedrich Zeller
Landrat

**Anlage 2 zu § 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises
Weilheim-Schongau über das Landschaftsschutzgebiet „Ufergebiet am Starnberger See“ vom
10. November 2009**

Gepunktete Linie bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze
Gestrichelte Linie neue Landschaftsschutzgebietsgrenze



Landkreis Weilheim-Schongau

Weilheim, den 10. November 2009

Dr. Friedrich Zeller
Landrat